Satzung des Abwasserzweckverbandes Fahlenkamp über die Erhebung von Beiträgen für die Abwasserbeseitigung (Beitragssatzung)

Auf der Grundlage der §§ 2, 5, 151 und 154 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777) und der §§ 1, 2, 4, 7, 9, 10 und 17 des Kommunalabgabengesetzes M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.07.2016 (GVOBl. M-V S. 584) hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Fahlenkamp in ihrer Sitzung vom 19. Juni 2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Anschlussbeitrag
§ 2 Gegenstand der Anschlussbeitragspflicht
§ 3 Entstehung der sachlichen Anschlussbeitragspflicht
§ 4 Anschlussbeitragsmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung
§ 5 Anschlussbeitragssatz für die Schmutzwasserbeseitigung
§ 6 Anschlussbeitragsmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung
§ 7 Anschlussbeitragssatz für die Niederschlagswasserbeseitigung
§ 8 Beitragspflichtiger
§ 9 Vorausleistungen
§ 10 Festsetzung und Fälligkeit
§ 11 Ablösung durch Vertrag
§ 12 (entfallen)
§ 13 Entstehung und Fälligkeit des Erstattungsanspruches
§ 14 (entfallen)
§ 15 Anzeige- und Auskunftspflichten
§ 16 Ordnungswidrigkeiten
§ 17 Inkrafttreten

§ 1 Anschlussbeitrag

(1) Der Abwasserzweckverband Fahlenkamp, nachstehend Zweckverband genannt, erhebt zur Deckung des Aufwandes für die Anschaffung und Herstellung der öffentlichen Entwässerungsanlage für die Schmutzwasserbeseitigung und für die Anschaffung und Herstellung der öffentlichen Entwässerungsanlage für die Niederschlagswasserbeseitigung, jeweils einschließlich eines Anschlusskanals, zur Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme erwachsenden Vorteile jeweils einen Anschlussbeitrag.

(2) Zum beitragsfähigen Aufwand gehören nicht der Aufwand, der durch Leistungen und Zuschüsse Dritter gedeckt wird, sowie die Kosten für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der Einrichtungen und Anteile an den allgemeinen Verwaltungskosten.

§ 2 Gegenstand der Anschlussbeitragspflicht

(1) Der Anschlussbeitragspflicht unterliegen alle Grundstücke, die an die öffentliche Entwässerungsanlage für die Schmutzwasserbeseitigung und / oder an die öffentliche Entwässerungsanlage für die Niederschlagswasserbeseitigung angeschlossen werden können und
a) für die eine bauliche oder gewerbliche oder industrielle Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich oder industriell genutzt werden können,
b) für die eine bauliche oder gewerbliche oder industrielle Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung oder gewerblichen oder industriellen Nutzung anstehen.

(2) Wird ein Grundstück an die öffentliche Entwässerungsanlage für die Schmutzwasserbeseitigung oder an die öffentliche Entwässerungsanlage für die Niederschlagswasserbeseitigung tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es mit Ausnahme unbebauter Außenbereichsgrundstücke der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vorliegen.

(3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne. Mehrere selbstständig nicht baulich oder gewerblich nutzbare Grundstücke gelten als ein Grundstück, wenn die Eigentümer identisch sind und die Grundstücke nur in ihrer Gesamtheit baulich oder gewerblich oder industriell nutzbar sind.

§ 3 Entstehung der sachlichen Anschlussbeitragspflicht

(1) Die sachliche Anschlussbeitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Entwässerungsanlage für die Schmutzwasserbeseitigung und/oder an die öffentliche Entwässerungsanlage für die Niederschlagswasserbeseitigung angeschlossen werden kann, frühestens jedoch mit dem In-Kraft-Treten der ersten wirksamen Satzung.

(2) Im Falle des § 2 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem tatsächlichen Anschluss, frühestens jedoch mit dem In-Kraft-Treten der ersten wirksamen Satzung.

(3) Für unbebaute Grundstücke innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils gemäß § 34 BauGB oder im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes im Sinne von § 30 BauGB entsteht die Beitragspflicht erst, wenn das Grundstück mit anzuschließenden Gebäuden bebaut oder tatsächlich

durch Verbindung mit der Grundstücksentwässerungsanlage angeschlossen wird, frühestens jedoch mit Inkrafttreten der ersten wirksamen Satzung.

§ 4 Anschlussbeitragsmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung

(1) Der Anschlussbeitragsmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung ist die Beitragsfläche. Die Beitragsfläche wird durch die bevorteilte Grundstücksfläche unter Berücksichtigung der Art und des Maßes der Bebaubarkeit des Grundstücks errechnet, wobei für das erste Vollgeschoss 25 v. H., für jedes weitere Vollgeschoss 15 v. H. der bevorteilten Grundstücksfläche in Ansatz gebracht werden.

(2) Als bevorteilte Grundstücksfläche gilt:

a) bei Grundstücken, die im Bereich eines Bebauungsplanes (B-Plan) die gesamte im Plangebiet liegende Fläche, wenn für das Grundstück eine bauliche oder gewerbliche oder industrielle Nutzung festgesetzt ist;

b) bei Grundstücken nach Buchstabe a), die über die Grenzen des B-Planes hinausreichen, auch die Fläche außerhalb des Plangebietes, soweit diese Fläche baulich oder gewerblich genutzt werden kann;

c) bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht und die vollständig innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils liegen (§ 34 BauGB), die Gesamtfläche des Grundstücks.

d) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die öffentliche Entwässerungsanlage für die Schmutzwasserbeseitigung angeschlossenen Gebäude (gemessen an den Außenmauern) dividiert durch die Grundflächenzahl 0,2, höchstens jedoch die Fläche des Grundstücks. Die unter Berücksichtigung des Maßes der Nutzung ermittelte Fläche wird dem Gebäude dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden des angeschlossenen oder anschließbaren Gebäudes verlaufen. Bei Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung erfolgt eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück. Die so ermittelte Fläche wird in einen maßstabsgetreuen Lageplan eingezeichnet, der dem Bescheid beizufügen ist.

e) bei Grundstücken nach Buchstabe a), die über die Grenze des B-Plans in den Außenbereich hinausreichen, auch die Grundfläche der angeschlossenen Baulichkeiten außerhalb des Plangebiets (gemessen an den Außenwänden) geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2, insgesamt jedoch höchstens die im Außenbereich liegende Grundstücksfläche; § 4 Abs. 2 lit. d) Satz 2 bis 4 gilt entsprechend;

f) liegt das Grundstück sowohl teilweise im Bereich des Buchstaben c) als auch teilweise im Bereich des Buchstaben d), gilt als Beitragsfläche die gesamte Fläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche zwischen der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer im Abstand von 35 m dazu parallel

verlaufenden Linie. Dieser Abstand wird bei Grundstücken, die mit der Straße nur durch eine Zuwegung verbunden sind, vom Ende der Zuwegung an gemessen;

g) bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Abrundungs-, Klarstellungs- oder Ergänzungssatzung (§ 34 Abs. 4 BauGB) liegen, geht in den Randlagen des von der Abrundungs-, Klarstellungs- oder Ergänzungssatzung umfassten Gebietes die dort festgelegte Grenze des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles der Tiefenbegrenzungslinie nach Buchstabe f) vor;

h) reicht die bauliche oder gewerbliche oder industrielle Nutzung über die sich nach Buchstabe f) und g) ergebende Grenze hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der baulichen Nutzung bestimmt wird. Die hintere Grenze der baulichen Nutzung wird durch eine über die gesamte Grundstücksbreite verlaufende Parallele bezeichnet, welche die von der der Straße zugewandten Grundstücksseite am weitesten entfernte Gebäudegrenze tangiert;

i) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan eine Nutzung als Wochenendhausgebiet oder eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z.B. Camping- und Festplätze, nicht aber Sportplätze und Friedhöfe) oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, 75 v. H. der für diesen Zweck genutzten Grundstücksfläche;

j) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz, Friedhof, Kleingartenanlage im Sinne des Bundeskleingartengesetzes oder Freibäder festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, sowie bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan die Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, die Grundfläche der an die öffentliche Entwässerungsanlage für die Schmutzwasserbeseitigung anschließbaren Gebäude (gemessen an den Außenmauern) geteilt durch die Grundflächenzahl von 0,2, höchstens jedoch die Fläche des Grundstücks. Die so ermittelte Fläche wird dem Gebäude entsprechend Buchstabe d Satz 2 und 3 zugeordnet.

(3) Als Vollgeschoss gelten alle Geschosse, die nach den Vorschriften der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern Vollgeschosse sind. Bei Gebäuden, die vor Inkrafttreten der Landesbauordnung entsprechend den Anforderungen des bisherigen Rechts errichtet wurden, müssen die Mindesthöhen gemäß der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern nicht erreicht werden.

(4) Als Zahl der Vollgeschosse gilt
a) soweit ein Bebauungsplan besteht,

(aa) die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,

(bb) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, die durch 2,6 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe auf ganze Zahlen abgerundet,

(cc) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 2,6 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl auf ganze Zahlen abgerundet,

(dd) bei Grundstücken, auf denen nach den Festsetzungen des Bebauungsplans nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene,

b) soweit kein Bebauungsplan besteht (§ 34 BauGB) oder ein Bebauungsplan weder eine Festsetzung zur höchstzulässigen Vollgeschosszahl, zur Gebäudehöhe oder zur Baumassenzahl enthält

(aa) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse, mindestens jedoch die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,

(bb) bei unbebauten Grundstücken die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,

c) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,

d) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen (außer Tiefgaragen oder mehrgeschossige Parkhäuser) oder Stellplätze errichtet werden dürfen, sowie bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan eine Nutzung als Wochenendhausgebiet oder eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z.B. Dauerkleingärten, Sport-, Fest- und Campingplätze, Schwimmbäder, Friedhöfe), oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden, die Zahl von einem Vollgeschoss, soweit nicht im Einzelfall eine größere Zahl von Vollgeschossen festgestellt werden kann;

(e) bei Grundstücken, die mit einem Kirchengebäude bebaut sind, gilt das Kirchengebäude als eingeschossig.

§ 5 Anschlussbeitragssatz für die Schmutzwasserbeseitigung

Der Anschlussbeitragssatz für die Herstellung der öffentlichen Entwässerungsanlage für die Schmutzwasserbeseitigung beträgt 10,20 € je m² Beitragsfläche.

§ 6 Anschlussbeitragsmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung

(1) Der Anschlussbeitragsmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung ist die Beitragsfläche. Die Beitragsfläche wird errechnet durch die bevorteilte Grundstücksfläche unter Berücksichtigung der Überbaubarkeit des Grundstücks, wobei die bevorteilte Grundstücksfläche mit der Grundflächenzahl multipliziert wird.

(2) Die bevorteilte Grundstücksfläche wird gemäß § 4 Abs. 2 mit Ausnahme des Buchstaben i) ermittelt.

(3) Als Grundflächenzahl (GRZ) gilt:

a) bei Grundstücken im Geltungsbereich eines B- Plans die dort festgesetzte Grundflächenzahl,

b) bei Grundstücken, die nicht im Geltungsbereich eines B-Plans liegen oder für die im B-Plan keine Grundflächenzahl festgesetzt ist, folgende Grundflächenzahl:

- in Kleinsiedlungsgebieten und Wochenendhausgebieten: GRZ 0,2
- in reinen Wohngebieten, allgemeinen Wohngebieten und Ferienhaussiedlungen: GRZ 0,4
- in besonderen Wohngebieten, Dorfgebieten und Mischgebieten: GRZ 0,6
- in Gewerbegebieten, Industriegebieten, urbane Gebiete und sonstigen Sondergebieten: GRZ 0,8
- in Kerngebieten: GRZ 1,0,
- und im Außenbereich (§ 35 BauGB): GRZ 0,2.

Die Gebietseinordnung richtet sich für Grundstücke, die im Geltungsbereich eines Bebauungsplans liegen, nach den Festsetzungen im Bebauungsplan; soweit im Bebauungsplan keine Festsetzungen bestehen und für Grundstücke, die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils liegen (§ 34 Baugesetzbuch), nach dem Erscheinungsbild der vorhandenen Bebauung und den Kriterien von § 2 bis § 12 der Baunutzungsverordnung (BauNVO). Ist eine Gebietseinordnung im Sinne des § 34 Abs. 2 BauGB wegen einer uneinheitlichen Nutzungsstruktur nicht möglich, richtet sich die Grundflächenzahl nach dem Verhältnis von Grundfläche und Grundstücksfläche in der näheren Umgebung.

§ 7 Anschlussbeitragssatz für die Niederschlagswasserbeseitigung

Der Anschlussbeitragssatz für die Herstellung der öffentlichen Entwässerungsanlage für die Niederschlagswasserbeseitigung beträgt 4,73 € je m² Beitragsfläche.

§ 8 Beitragspflichtiger

(1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des bevorteilten Grundstückes ist. Bei einem erbbaubelasteten Grundstück ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers beitragspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Artikel 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch belastet, so ist der Inhaber dieses Rechts anstelle des Eigentümers beitragspflichtig.

(2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

(3) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück bzw. auf dem Erbbaurecht oder sonstigem dinglichen Nutzungsrecht oder auf dem Wohnungs- oder Teileigentum.

§ 9 Vorausleistungen

(1) Auf die künftige Anschlussbeitragsschuld können Vorausleistungen bis zur Höhe der voraussichtlichen Beitragsschuld verlangt werden, sobald mit der Durchführung von Maßnahmen begonnen worden ist. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Anschlussbeitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht endgültig beitragspflichtig ist. Die Vorausleistungen werden nicht verzinst. Ist die Beitragspflicht 6 Jahre nach Erlass des Vorausleistungsbescheides nicht entstanden, kann die Vorausleistung zurückverlangt werden. In diesem Fall ist der Rückzahlungsanspruch ab dem Zeitpunkt der Zahlung der Vorausleistung mit 6 v.H. p.a. zu verzinsen.

(2) Wer Vorausleistungspflichtig ist, bestimmt sich in entsprechender Anwendung des § 8.

§ 10 Festsetzung und Fälligkeit

Anschlussbeiträge und Vorausleistungen werden durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 11 Ablösung durch Vertrag

Anschlussbeiträge können durch Vereinbarung vor Entstehen der Beitragspflicht im Ganzen abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrags. Mit der Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

§ 12 (entfallen)

§ 13 Erstattung der Kosten für weitere Anschlusskanäle

(1) Für die Herstellung und Erneuerung weiterer Anschlusskanäle und für die Beseitigung von Anschlusskanälen ist vom Anschlussberechtigten eine Kostenerstattung in Höhe des tatsächlich entstandenen Aufwandes zu leisten.

(2) Wer Anschlussberechtigter ist, bestimmt sich in entsprechender Anwendung des § 8.

(3) Der Kostenerstattungsanspruch entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung des jeweiligen weiteren Anschlusskanals, im Falle der Beseitigung oder Erneuerung mit der Beendigung der Maßnahme. Der Kostenerstattungsanspruch wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

(4) § 9 gilt entsprechend.

§ 14 (entfallen)

§ 15 Anzeige- und Auskunftspflichten

(1) Die Beitragspflichtigen haben dem Zweckverband alle für die Festsetzung und für die Erhebung von Beiträgen und Kostenerstattungen nach dieser Satzung erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Bedienstete oder Beauftragte des Zweckverbandes das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

(2) Alle Umstände, die sich auf die Verpflichtung zur Leistung von Beiträgen und Kostenerstattungen nach dieser Satzung auswirken können, sind dem Zweckverband unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Dies gilt insbesondere für den Wechsel der Rechtsverhältnisse an einem Grundstück. Jeder Eigentums- oder Rechtswechsel an einem Grundstück ist unverzüglich unter Vorlage eines Auszugs des notariell beurkundeten Vertrages, aus dem die Vertragsparteien, die Bezeichnung des Grundstücks und die Regelungen zum Besitzübergang vor Grundbucheintragung ersichtlich sind, oder eines anderen geeigneten Nachweises schriftlich dem Zweckverband anzuzeigen. Mitteilungspflichtig sind der Veräußerer und auch der Erwerber des Grundstücks oder Rechts an einem Grundstück oder Gebäude im Falle des § 8 dieser Satzung.

§ 16 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 17 Abs. 2 Ziffer 2 Kommunalabgabengesetz M-V handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen

a) § 15 Abs. 1 dieser Satzung seinen Auskunfts- oder Mitteilungspflichten nicht, nicht wahrheitsgemäß, nicht rechtzeitig oder nicht im erforderlichen Umfange nachkommt,

b) gemäß § 15 Abs. 2 dieser Satzung die Anzeige einer Rechtsänderung unterlässt
und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.

(2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 17 Abs. 3 KAG M-V mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € nach dieser Satzung geahndet werden.

§ 17 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ludwigslust, den 09.10.2018

ABWASSERZWECKVERBAND FAHLENKAMP

Stefan Sternberg
Verbandsvorsteher

Gemäß § 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) sind Verstöße gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung enthalten oder aufgrund der Kommunalverfassung erlassen worden sind, innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung geltend zu machen. Der Verstoß ist innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Abwasserzweckverband Fahlenkamp, Wasserturmweg 09, 19288 Ludwigslust, geltend zu machen. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend davon stets geltend gemacht werden.